

**Satzung zur Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Märkte der
Stadt Laucha an der Unstrut
(Marktgebührenordnung)**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBL. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des 3. Vorschaltgesetzes vom 26.10.2001 (GVBL. LSA, S. 434) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (KAG - LSA) vom 13.12.1996 (GVBL. LSA S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des KAG und des Wassergesetzes für das Land Sachsen – Anhalt vom 15. 8. 2000 (GVBL. LSA, Seite 526) hat der Stadtrat der Stadt Laucha an der Unstrut in seiner Sitzung am 13.12.01 folgende Satzung beschlossen:

Marktgebührenordnung

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührentarif

1. Für die Nutzung der städtischen Märkte werden entsprechend dieser Satzung Gebühren erhoben. (Anlage 1)
2. Die Gebührenerhebung nach anderen Vorschriften wird von dieser Regelung nicht berührt.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer einen städtischen Markt benutzt oder eine städtische Einrichtung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit und Zahlung

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung oder der Inanspruchnahme der Leistung, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Gebühren sind grundsätzlich im voraus zu zahlen. Liegen besondere Gründe vor, so kann die Verwaltung im Einzelfall nachträgliche Zahlungen gestatten.
3. Kann nicht sofort festgestellt werden, in welchem Umfang Gebühren zu entrichten sind, so tritt die Fälligkeit mit der Zustellung der Kostenforderung ein.
4. Die Gebühren sind an den Marktverantwortlichen oder in der Verwaltung unaufgefordert zu zahlen.

5. Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung ausgestellt, die aufzubewahren und auf Verlangen der Marktbehörde vorzuzeigen ist.
6. Bei Zahlungsverzug können für Gebühren zulässige Zuschläge erhoben werden.

§ 4

Gebührenrechnung

1. Die Gebühren werden als Tages – oder Monatsgebühren erhoben.
2. Angefangene Quadratmeter oder laufende Meter werden aufgerundet.
3. Die errechneten Beträge werden auf volle DM oder Euro aufgerundet.
4. Wer als Benutzer für ihn bereitgehaltene Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung der Gebühren.
5. Wird am Tage ein Tagesstand mehrmals vergeben, so wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.
6. Gebührenbefreiung für Gewerbetreibende zu städtischen Veranstaltungen im Rahmen von Heimatfesten, Weihnachtsmärkten usw.

§5

Ausgeschlossenen Ansprüche

1. Der Gebührenpflichtige kann gegen die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen gegenüber der Stadt aufrechnen.
2. Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Waren kommt weder durch die Inanspruchnahme der Einrichtung noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.

Für gestohlene, verlorene oder abhanden gekommene Wertzeichen (Rechnungsbelege, Quittungen) wird kein Ersatz geleistet.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die Satzung vom 18.4.91, zuletzt geändert am 16.09.1993 außer Kraft.

Reichert
Stadtratsvorsitzender

Grandi
Bürgermeisterin

Anlage 1

Gebührentarif für die Benutzung der Märkte der Stadt Laucha an der Unstrut

Die Gebühr beträgt je Markttag

- | | |
|--|----------------------------|
| 1. für einen Korb oder Stiege | 0,50 DM = 0,25 EUR |
| 2. für einen Tisch, Stand oder einen
als solchen benutzten Wagen
je angefangenen laufenden Meter
bis 1,20 m Tiefe | 5,00 DM = 2,50 EUR |
| bei mehr als 1,20 m Tiefe | 5,00 DM = 2,50 EUR |
| 3. für geschlossenen Verkaufswagen je
Quadratmeter Verkaufsfläche | 5,00 DM = 2,50 EUR |
| 4. Für einen Kleinbus und PKW | 10,00 DM = 5,00 EUR |

Ab 01.01.2002 ist für die Benutzung eines 220 V und eines 380 V Stromanschlusses ein Zwischenzähler erforderlich.

Ist eine Abrechnung nach Verbrauch nicht möglich, erfolgt die Abrechnung von Elektroenergie pauschal. Die Pauschale wird wie folgt erhoben:

Wochenmarkt und Frischmarkt

	EUR
- Elektrogebühr bei Anschluss bis 1 kW pro Tag	2,50
- Elektrogebühr bei Anschluss bis 2 kW pro Tag	5,10
- Elektrogebühr bei Anschluss über 2 kW pro Tag	7,70
- Wasser	5,10

Anzeige- u. Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde von der Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises mit Schreiben vom 23.01.2002 zur Kenntnis genommen und wurde am 27.12.2001 im Wochenspiegel (Ausgabe Naumburg – Nebra) im vollen Wortlaut veröffentlicht.